

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/1 vom 20. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/1 du 20 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/1 del 20 novembre 2025

Regeste

Art. 28 ff. IVG. Anspruch auf eine IV-Rente. Beweiskraft eines medizinischen Gutachtens. Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. November 2025, IV 2025/1).

Erwägungen

E. 1.1

Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist. Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die angefochtene Verfügung datiert vom 6. Dezember 2024, die Beschwerde ist am 8. Januar 2025 erhoben worden. Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still (Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG). Gemäss dem Eingangsstempel ist die Verfügung vom 6. Dezember 2024 am 9. Dezember 2024 bei der Rechtsvertreterin eingegangen. Die Frist hat also am 10. Dezember 2024 zu laufen begonnen. Bis zu den Gerichtsferien sind somit acht Tage verstrichen. Die Frist hat dann erst am 3. Januar 2025 wieder zu laufen begonnen (9. Tag der Frist). Die Rechtsvertreterin hat am 8. Januar 2025 und damit am 14. Tag der Frist Beschwerde erhoben. Die Beschwerde ist demnach rechtzeitig erfolgt, weshalb auf sie einzutreten ist. IV 2025/1 11/20

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin hat in der Beschwerdeantwort den Antrag gestellt, dass das vorliegende Verfahren mit dem Verfahren IV 2025/2 betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren zu vereinigen sei, da die Streitgegenstände eng zusammenhängen würden und da sich dieselben Parteien gegenüberstünden. Die Verfahren IV 2025/1 und IV 2025/2 haben nicht denselben Anfechtungsgegenstand: Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens (IV 2025/1) ist die Verfügung vom 6. Dezember 2024, mit welcher das Rentengesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen worden ist. Anfechtungsgegenstand des Verfahrens IV 2025/2 ist hingegen die Verfügung vom 14. Dezember 2024, mit welcher das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren abgewiesen worden ist. Gemeinsam haben die beiden Verfahren lediglich, dass sie sich auf dasselbe Verwaltungsverfahren, nämlich die Prüfung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente, beziehen. Die Streitgegenstände der beiden Verfahren haben jedoch keine Berührungspunkte: Ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine IV-Rente hat, hat keinen Einfluss darauf, ob sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung

im IV-Verwaltungsverfahren hat und umgekehrt. Es besteht daher keine Gefahr, dass bei einer separaten Beurteilung der Beschwerden widersprüchliche Entscheide resultieren könnten. Demnach ist eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren nicht angezeigt. Dem Gesuch der Beschwerdegegnerin um eine Verfahrensvereinigung kann deshalb nicht stattgegeben werden.

E. 2.1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 6. Dezember 2024 hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente verneint.

E. 2.2

Am 1. Januar 2022 ist die Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" (WEIV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung vom 6. Dezember 2024 ist nach Inkrafttreten der WEIV ergangen. Die Beschwerdeführerin hat sich im September 2022 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Wartefrist nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20, keine Änderung durch die WEIV) könnte ein allfälliger Rentenanspruch frühestens am 1. März 2023 entstehen. Auf alle Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2022 Anwendung (vgl. Rz. 9100 des Kreisschreibens über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung, KSIR, gültig ab 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2024). Vorliegend sind somit die seit dem 1. Januar 2022 gültigen Bestimmungen anwendbar.

E. 2.3

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare IV 2025/1 12/20

Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 2.4

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Satz 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3.1

Zunächst ist zu prüfen, ob die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten und in einer leidensadaptierten Tätigkeit feststeht.

E. 3.2

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass das von der Beschwerdegegnerin eingeholte bidisziplinäre Gutachten vom 9. Juni 2024 inhaltlich nicht nachvollziehbar sei, weshalb nicht auf es abgestellt werden könne.

E. 3.2.1

Die Rechtsvertreterin hat moniert, dass die Sachverständigen die Nackenschmerzen und die Polyarthralgien an den Händen bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Der orthopädische Sachverständige hat beginnende degenerative Veränderungen an der HWS festgestellt. Die Nackenschmerzen sind erstmals am Untersuchungstag aufgetreten. Daher ist nachvollziehbar, dass der orthopädische Sachverständige zunächst medizinische Massnahmen (vorübergehende Einnahme eines nichtsteroidalen Antirheumatikums und Physiotherapie) empfohlen hat. Da unklar ist, ob die Nackenschmerzen anhaltend sind, und aufgrund der moderaten bildgebenden Befunde überzeugt die Einschätzung des orthopädischen Sachverständigen, dass die Nackenbeschwerden im Untersuchungszeitpunkt keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit gehabt haben. Der orthopädische Sachverständige hat auch den Polyarthralgien an beiden Handgelenken und Händen keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen. Unter Polyarthralgien sind Gelenkschmerzen zu verstehen (siehe z.B. Universitätsspital Zürich, Krankheiten & Therapien, Gelenkschmerzen, www.usz.ch/krankheit/arthralgie-gelenkschmerzen/, besucht am 23. September 2025). Es handelt sich hierbei nicht um eine eigentliche Diagnose, sondern um eine Symptombeschreibung. Die bildgebenden Abklärungen haben keine wesentlichen degenerativen Veränderungen an beiden Handgelenken und den (Finger-)Gelenken gezeigt. Daher überzeugt die IV 2025/1 13/20

Beurteilung des orthopädischen Sachverständigen, dass sich die Beschwerden in den Händen im Zeitpunkt der Begutachtung nicht auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ausgewirkt haben. Entgegen der Meinung der Rechtsvertreterin sind der Beschwerdeführerin somit auch Tätigkeiten, die die Hände und Handgelenke belasten, weiterhin zumutbar. Der orthopädische Sachverständige hat bei anhaltenden bzw. zunehmenden Polyarthralgien an beiden Handgelenken und beiden Händen imweiteren Verlauf gegebenenfalls eine ergänzende rheumatologische Abklärung empfohlen. Die Rechtsvertreterin hat in dieser Aussage zumindest einen begründeten Verdacht gesehen, dass sich die Beschwerden in den Händen einschränkend auf die Arbeitsfähigkeit auswirken. Die Beschwerdeführerin hat die Schmerzen in den Handgelenken und Fingern erstmals anlässlich der Begutachtung erwähnt. Die Akten enthalten keine medizinischen Vorbefunde hierzu. Daher bleibt auch bezüglich der Handbeschwerden unklar, ob diese anhaltend oder nur vorübergehend sind bzw. ob die Beschwerden mithilfe von medizinischen Massnahmen reduziert werden können. Der orthopädische Sachverständige hat zudem keine klinischen und radiologischen Hinweise für das Vorliegen einer chronisch-entzündlichen Systemerkrankung gefunden. Seine Beurteilung, wonach aktuell keine rheumatologische Abklärung notwendig sei, bei anhaltenden bzw. zunehmenden Schmerzen in den Händen jedoch angezeigt sein könnte, überzeugt daher ebenfalls.

E. 3.2.2

Die Rechtsvertreterin hat geltend gemacht, dem bidisziplinären Gutachten sei zu entnehmen, dass nach längerem Sitzen Anlaufschmerzen in den Knien aufträten. Vor diesem Hintergrund sei von einer deutlich höheren Arbeitsunfähigkeit als 25 % auszugehen.

Der orthopädische Sachverständige hat die Anlaufschmerzen nach längerem Sitzen in seiner Beurteilung berücksichtigt. Weshalb ein vermehrter Pausenbedarf von zwei Stunden pro Tag zu wenig sein sollte, hat die Rechtsvertreterin nicht begründet und ist auch nicht ersichtlich. Gerade auch wegen der Knieproblematik hat der orthopädische Sachverständige nur noch leichte und wechselbelastende Tätigkeiten, also Arbeiten, die abwechselnd sitzend, stehend und gehend ausgeübt werden können, als zumutbar erachtet. In einer optimal adaptierten Tätigkeit können die Anlaufschmerzen vermieden werden, indem die Beschwerdeführerin nicht längere Zeit am Stück sitzt. Die Argumentation der Rechtsvertreterin überzeugt somit nicht.

E. 3.2.3

Die Rechtsvertreterin hat vorgebracht, die angestammte Tätigkeit verlange wohl nicht mehr ab als andere (adaptierte) Tätigkeiten. Laut dem Gutachten sind der Beschwerdeführerin nur noch wechselbelastende Tätigkeiten zumutbar. Bei der angestammten Tätigkeit hatte es sich um eine vorwiegend stehende und gehende Tätigkeit mit längeren Stehzeiten gehandelt, die nur selten eine sitzende Position zugelassen hatte. Die angestammte Tätigkeit ist also nicht optimal adaptiert gewesen. Des Weiteren hat die Rechtsvertreterin erklärt, dass die Beschwerdeführerin nicht länger als 35 Minuten ohne Positionswechsel sitzen könne. Dies sei selbst von den Sachverständigen beobachtet worden. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die sitzende Position während der Anamnese ohne erkennbare Beschwerden unverändert über 35 Minuten hat beibehalten können (IV- IV 2025/1 14/20

act. 71-22). Dieser Satz ist so zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin während der 35-minütigen Anamnese ohne erkennbare Beschwerden ununterbrochen hat sitzen können. Entgegen der Meinung der Rechtsvertreterin kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die sitzende Position auf 35 Minuten beschränkt sei. Könnte die Beschwerdeführerin nur 35 Minuten am Stück sitzen, wäre ihr die Rückfahrt als Beifahrerin im Auto von Serbien in die Schweiz im Sommer 2023 (ca. 14 Stunden) nicht möglich gewesen. Die Rechtsvertreterin hat weiter vorgebracht, dass die Dauermedikation der Beschwerdeführerin nicht angemessen berücksichtigt worden sei. Die eingenommenen Medikamente sind im Gutachten festgehalten (IV-act. 71-17), weshalb davon auszugehen ist, dass sie auch in die Beurteilung der Sachverständigen eingeflossen sind.

E. 3.2.4

Die Rechtsvertreterin hat weiter geltend gemacht, es sei nicht nachvollziehbar, wie man die Arbeitsfähigkeit auf 5 % genau beurteilen wolle. Die Sachverständigen haben der Beschwerdeführerin für adaptierte Tätigkeiten eine 25 %ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Der Grund für die teilweise Arbeitsunfähigkeit ist ein erhöhter Pausenbedarf von zwei Stunden pro Tag. Bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden resultiert bei einem erhöhten Pausenbedarf von zwei Stunden pro Tag ein Arbeitsfähigkeitsgrad von 75 % ($100 \times 30 / 40$). Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen ist somit gut nachvollziehbar.

E. 3.2.5

Die Rechtsvertreterin hat argumentiert, die gutachterliche Beurteilung sei auch mit Blick auf die im Arbeitstraining erzielten Resultate nicht nachvollziehbar. Bereits nach zwei Tagen Arbeitstraining seien die Schmerzen so stark geworden, dass die Beschwerdeführerin das Arbeitstraining nicht habe fortsetzen können. Bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit geht es darum festzustellen, ob bzw. in welchem Ausmass einer versicherten Person eine

Erwerbstätigkeit objektiv betrachtet noch zumutbar ist. Die im Rahmen eines Arbeitstrainings gezeigte Arbeitsleistung wird wesentlich durch subjektive Faktoren wie die von der versicherten Person empfundenen Schmerzen, ihre Motivation und ihre Willenskraft mitbestimmt. Aus diesem Grund kann nicht von der im Rahmen eines Arbeitstrainings gezeigten Arbeitsleistung auf die medizinisch-theoretisch mögliche und zumutbare Arbeitsleistung geschlossen werden (vgl. z.B. Entscheide des Versicherungsgerichts vom 29. Oktober 2019, IV 2017/248 E. 3.4 und vom 28. März 2024, IV 2023/77 E. 6.4). Die im Arbeitstraining erzielten Resultate vermögen die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung also nicht zu widerlegen.

E. 3.2.6

Die Rechtsvertreterin hat weiter kritisiert, es sei unverständlich, weshalb vor der Operation (vom 19. September 2022) eine volle Arbeitsunfähigkeit als nachvollziehbar eingestuft worden sei, während nach dem ausgebliebenen Erfolg der Operation und einer dokumentierten Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine höhere Arbeitsfähigkeit attestiert worden sei. Der fehlende Erfolg der operativen Intervention sei im Gutachten nicht hinreichend gewürdigt worden. Der orthopädische Sachverständige hat für die Zeit vor der Operation keine höhergradige Arbeitsunfähigkeit attestiert, sondern er hat festgehalten, dass die Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 25 % seit dem 8. April IV 2025/1 15/20

2022 gelte. Der 8. April 2022 ist gemäss der Auskunft der ehemaligen Arbeitsgeberin der letzte Arbeitstag der Beschwerdeführerin gewesen. Die Einschätzung des orthopädischen Sachverständigen, dass die Arbeitsunfähigkeit seit April 2022 besteht, ist daher schlüssig. Der orthopädische Sachverständige hat sich mit dem fehlenden Erfolg der Operation bzw. der Rezidiv-Diskushernie auseinandergesetzt. Da sich die Beschwerdeführerin gegen die empfohlene operative Revision und eine neuerliche Infiltration entschieden hat, ist ihm nichts anderes übrig geblieben, als die Arbeitsfähigkeit anhand des aktuellen Zustandes zu beurteilen. Dass der RAD-Arzt Dr. G.____ der Beschwerdeführerin in seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2023 für die Zeit vom 11. April 2022 und bis auf weiteres eine volle Arbeitsunfähigkeit für alle Tätigkeiten attestiert hat, lässt keine Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung aufkommen. Die Rezidiv-Diskushernie LWK 4/5 war erst Ende Dezember 2022 festgestellt worden. Zum damaligen Zeitpunkt war der weitere Verlauf noch offen und die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin doch noch zu einer weiteren Operation entschliessen würde, noch nicht beantwortet (vgl. hierzu IV-act. 28-3). Zu berücksichtigen ist auch, dass die damalige Anfrage an den RAD im Rahmen der Eingliederungsmassnahmen erfolgt ist, d.h. es ist um das Eingliederungspotential respektive die Arbeitsfähigkeit im Rahmen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen gegangen. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes ist nachvollziehbar, dass der RAD-Arzt die Arbeitsfähigkeit zum damaligen Zeitpunkt anders eingeschätzt hat als später der orthopädische Sachverständige im Rahmen der Rentenprüfung.

E. 3.2.7

Die Rechtsvertreterin hat vorgebracht, dass jede Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt Konzentration erfordere. Wenn im Gutachten also festgehalten werde, dass aufgrund des Konzentrationsbedarfs und des geforderten Durchhaltewillens die Tätigkeit am angestammten Arbeitsplatz nicht mehr ausübbar sei, so werde jegliche Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt für die Beschwerdeführerin nicht ausübbar sein. Entgegen der

Behauptung der Rechtsvertreterin hat der psychiatrische Sachverständige die angestammte Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht als optimal adaptiert betrachtet: Er hat der Beschwerdeführerin für die angestammte Tätigkeit, aber auch für jede andere angepasste Tätigkeit aus rein psychiatrischer Sicht noch eine Arbeitsfähigkeit von 80 % attestiert. Er ist also nicht davon ausgegangen, dass die angestammte Tätigkeit eine höhere nervliche Belastung oder höhere Konzentrationsanforderungen beinhaltet. Der Einwand der Rechtsvertreterin ist daher nicht stichhaltig. Die Rechtsvertreterin hat weiter erklärt, es sei unklar, was unter einer "wohlwollenden Arbeitsatmosphäre" zu verstehen sei. Hierbei hat es sich um eine Empfehlung des psychiatrischen Sachverständigen gehandelt. In einer wohlwollenden Arbeitsatmosphäre herrscht nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein gutes Arbeitsklima und es wird, soweit möglich, auf die individuellen Bedürfnisse der Arbeitnehmer Rücksicht genommen. Aufgrund der vom psychiatrischen Sachverständigen festgestellten leichten psychischen Beeinträchtigungen erscheint diese Empfehlung nachvollziehbar. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin ist eine wohlwollende Arbeitsatmosphäre bei Hilfsarbeiten mit seriellen Abläufen auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht unrealistisch. IV 2025/1 16/20

E. 3.2.8

Demnach vermögen die von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwände keine Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung zu wecken. Dasselbe gilt für die abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes, welcher auch eine adaptierte Tätigkeit als nicht mehr zumutbar erachtet hat. Die unterschiedliche medizinische Beurteilung durch die Sachverständigen und den Hausarzt ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass behandelnde Ärzte erfahrungsgemäss dazu neigen, die pessimistische Selbsteinschätzung ihrer Patienten zu teilen. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Sachverständigen eine gewisse Symptomverdeutlichung bzw. Schmerzausweitung festgestellt haben, schätzen die behandelnden Ärzte die Arbeitsunfähigkeit häufig zu hoch ein. Die Sachverständigen haben auch überzeugend begründet, weshalb sie die Teilarbeitsunfähigkeiten aus orthopädischer und aus psychiatrischer Sicht nicht (teil-)summiert haben: Aufgrund der insgesamt gering ausgeprägten Einschränkungen in einer angepassten Tätigkeit sowie der nicht eingeschränkten Tagesarbeitszeit sowohl aus psychiatrischer als auch aus orthopädischer Sicht dienen die verlängerten Pausen den Einschränkungen beider Fachgebiete (IV-act. 71-9). Demnach ist auf das umfassende, schlüssige bidisziplinäre Gutachten vom 9. Juni 2024 abzustellen. Eine erneute Begutachtung, wie sie von der Rechtsvertreterin gefordert worden ist, ist folglich nicht angezeigt. In der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Produktionsmitarbeiterin besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seit April 2022 keine Arbeitsfähigkeit mehr. In einer optimal adaptierten Tätigkeit (leicht, wechselbelastend, keine Tätigkeiten mit höherer nervlichen Belastung oder Konzentrationsanforderungen, keine Tätigkeiten mit eigener Entscheidungsbefugnis, einfache Tätigkeiten in einer wohlwollenden Arbeitsatmosphäre ohne besondere eigene Verantwortung mit mehr vorgegebenen, seriellen Arbeitsabläufen, keine Tätigkeiten im Nachtschichtbetrieb und mit Stressbelastung, keine Arbeiten ausschliesslich im Team) besteht seit April 2022 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch eine Arbeitsfähigkeit von 75 %.

E. 4.1

Somit bleibt noch der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich zu überprüfen. Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns, vorliegend also im März 2023, massgebend. Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2021 als Produktionsmitarbeiterin in einem Pensum von 100 % ein Erwerbseinkommen von Fr. 55'641.-- erzielt (IV-act. 5-2). Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2023 (nach Geschlecht) resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 57'095.-- (0.8 % im Jahr 2022, 1.8 % im Jahr 2023). Die angestammte Tätigkeit ist der Beschwerdeführerin nicht mehr zumutbar. In einer adaptierten Hilfsarbeit besteht eine Restarbeitsfähigkeit von 75 %. Da die Beschwerdeführerin keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, ist das Invalideneinkommen auf der Grundlage von Tabellenlöhnen zu ermitteln. Eine Hilfsarbeiterin hat im Jahr 2023, aufgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden, durchschnittlich ein Erwerbseinkommen von Fr. 55'599.-- erzielt (siehe Anhang 2 der IVG-Ausgabe der IV 2025/1 17/20

Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2025). Ein Tabellenlohnabzug wird gewährt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person. Ein strikt ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber wird einer versicherten Person mit gesundheitlicher Einschränkung nämlich keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen, um seinen aus der Anstellung resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Arbeitsleistung und den direkten und indirekten Lohn- und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen, wenn die versicherte Person nur einen unterdurchschnittlichen ökonomischen Mehrwert generieren kann respektive wenn die indirekten Lohnkosten und die Lohnnebenkosten überdurchschnittlich hoch sind, sodass für den Arbeitgeber nur ein unterdurchschnittlicher „Arbeitsmehrwert“ resultiert. Ein strikt betriebswirtschaftlich operierender, also ganz bewusst keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber wird das nicht hinnehmen, sondern diese „Einbusse“ auf die versicherte Person überwälzen, indem er ihr nur einen unterdurchschnittlichen Lohn bezahlt, sodass für ihn im Ergebnis ein durchschnittlicher „Arbeitsmehrwert“ resultiert. Ein potentieller Arbeitgeber müsste bei einer Beschäftigung der Beschwerdeführerin unter anderem in Kauf nehmen, dass sie in zeitlicher Hinsicht als auch bezüglich der zu verrichtenden Tätigkeiten nicht so flexibel wie eine gesunde Arbeitnehmerin eingesetzt werden könnte, was ihren betriebswirtschaftlich-ökonomischen Wert als Arbeitnehmerin schmälert. Die Beschwerdegegnerin hat damit im Ergebnis zu Recht einen Tabellenlohnabzug von 10 % vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit von 25 % und eines Tabellenlohnabzugs von 10 % resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 37'529.--. Der IV-Grad beträgt somit aufgerundet 35 %.

E. 4.2

Per 1. Januar 2024 ist eine neue Verordnungsbestimmung in Kraft getreten. Soweit für die Bestimmung des Invalideneinkommens statistische Werte (LSE) herangezogen werden, werden von diesem Wert 10 % abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 % oder weniger tätig sein, so werden 20 % abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig (vgl. Art. 26bis IVV, Stand am 1. Januar 2024). Der Invaliditätsgrad würde sich somit auch ab dem 1. Januar 2024 weiterhin auf 35 % belaufen.

E. 4.3

Die Rechtsvertreterin hat schliesslich noch geltend gemacht, dass angesichts der erheblichen Einschränkungen sowie der fehlenden Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit der notwendigen Adaptionskriterien im Arbeitsumfeld von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei.

E. 4.4

Ob eine versicherte Person die verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwerten kann, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist IV 2025/1 18/20

anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Februar 2025, IV 2024/134 E. 3.6).

E. 4.5

Der Beschwerdeführerin ist die Ausübung einfacher (d.h. insbesondere ohne höhere Stressbelastung und ohne besondere eigene Verantwortung), leichter, wechselbelastender Tätigkeiten weiterhin möglich. Die qualitativen Einschränkungen bewegen sich also nicht in einem unüblichen Rahmen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung existieren solche Arbeitsstellen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die Rechtsvertreterin hat geltend gemacht, es sei nicht berücksichtigt worden, dass infolge der mehrjährigen Erwerbslosigkeit der Beschwerdeführerin eine erhebliche Dekonditionierung bestehe. Der Dekonditionierung infolge der mehrjährigen Erwerbslosigkeit liegt keine gesundheitliche Beeinträchtigung zugrunde, die die Arbeitsfähigkeit bleibend oder längere Zeit beeinträchtigen würde. Sie ist daher bei der Rentenprüfung nicht zu berücksichtigen. Schliesslich hat die Rechtsvertreterin noch vorgebracht, es sei unklar, wie vermehrte Pausen praktisch durchzuführen wären, da Sitzen während der Pausen kontraindiziert wäre. Auch diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Ein optimal adaptierter Arbeitsplatz bietet der Beschwerdeführerin die Möglichkeit, während der Pausen zu sitzen, zu stehen, etwas herumzugehen, sich zu bewegen und bestenfalls sich sogar hinzulegen und damit die Pausen so zu nutzen, dass sie sich optimal erholen kann. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin möglich ist, ihre Restarbeitsfähigkeit von 75 % auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten.

E. 4.6

Bei einem IV-Grad von unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in

der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen, da der Aufwand für das Aktenstudium bei der Festsetzung der Gerichtskosten im gleichzeitig laufenden Beschwerdeverfahren 2025/2 nicht berücksichtigt worden ist (siehe Erw. 3.1 des Entscheides IV 2025/2). Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. IV 2025/1 19/20

E. 5.2

Der Staat bezahlt zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteistandung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO, sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. In einem durchschnittlich aufwändigen IV-Fall wird praxisgemäss eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zugesprochen. Der Aufwand für das Aktenstudium ist voll zu berücksichtigen, da dieser bei der Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung im gleichzeitig laufenden Beschwerdeverfahren IV 2025/2 nicht berücksichtigt worden ist (siehe Erw. 3.2 des Entscheides IV 2025/2). Da es sich vorliegend um einen durchschnittlich aufwändigen IV-Rentenfall gehandelt hat, erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- als angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit entschädigt der Staat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Fr. 3'200.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

E. 5.3

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteistandung mit Fr. 3'200.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2025/1 20/20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.